

29. 09. 89

AS

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989
zum Abkommen vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989
zur Durchführung des Abkommens**

A. Zielsetzung

Durch das Zusatzabkommen soll das Abkommen an die innerstaatlichen Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten angepaßt werden. Damit soll der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen, insbesondere für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten, ergänzend sichergestellt und koordiniert werden.

B. Lösung

Das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung beruhen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründen Rechte und Pflichten von Einwohnern und Erwerbstätigen in den Vertragsstaaten, insbesondere in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung. Sie verwirklichen die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der Erbringung von Leistungen bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Staat.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Einkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Fristablauf: 10. 11. 89

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

28. 09. 89

AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989
zum Abkommen vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989
zur Durchführung des Abkommens

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 806 06 – So 137/89

Bonn, den 29. September 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989 zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Zusatzabkommens und die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Fristablauf: 10. 11. 89

Entwurf

Gesetz

**zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989
zum Abkommen vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989
zur Durchführung des Abkommens**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Bonn am 11. August 1989 unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 781),
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens.

Das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 18 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung findet Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zusatzabkommen und der Durchführungsvereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 18 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein –

in dem Wunsch, die Beziehungen der beiden Staaten zueinander im Bereiche der Sozialen Sicherheit zu fördern –

sind übereingekommen, das am 7. April 1977 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – wie folgt zu ändern und zu ergänzen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Jürgen Oesterheit,
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
Herrn Dr. Benno Beck,
Leiter des Amtes für Volkswirtschaft
des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 3 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Artikel 5, 6 und 8 sowie Abschnitt IV gelten auch für die Personen, die weder Staatsangehörige der Vertragsstaaten noch Angehörige oder Hinterbliebene im Sinne von Absatz 1 sind.“

2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich.

(2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, ebenso erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.“

3. Nach Artikel 4 des Abkommens wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Erbringung von Leistungen vom Aufenthalt im Gebiet

dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen der Träger der Rentenversicherung zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und gilt nicht für Familienbeihilfen.“

4. Artikel 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des selbständig Erwerbstätigen kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. Nach Artikel 8 des Abkommens wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung, solange eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben.“

6. a) Artikel 9 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„2. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Anwendung der Nummer 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Erhöhungsbetrag zur Waisenrente zur Hälfte gezahlt.“

b) Artikel 9 Nummer 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„6. Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gilt Artikel 4a Absatz 1 in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit oder verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.“

- c) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 7 ergänzt:

„7. Hängt nach den deutschen Rechtsvorschriften die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften berücksichtigt, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde.“

- d) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. Artikel 4a gilt nicht in Bezug auf einen Beitragszuschuß nach den deutschen Rechtsvorschriften für eine Krankenversicherung.“

- e) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.“

- f) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

„10. Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit von der Entrichtung bestimmter Pflichtbeiträge in einem festgelegten Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig machen und die bei der Festlegung dieses Zeitraums vorschreiben, daß bestimmte Zeiten nicht mitgezählt werden, gilt dies auch für entsprechende Zeiten der Zahlung von Alters- oder Invalidenrente nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften oder der Zahlung von Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall (ausgenommen Renten) oder Arbeitslosigkeit nach den liechtensteinischen Vorschriften über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle oder die Arbeitslosenversicherung sowie für entsprechende Zeiten der Kindererziehung im Fürstentum Liechtenstein.“

7. Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

Artikel 10

Soweit nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Rechtsvorschriften die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch, wenn sie

- im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der deutschen Rentenversicherung angehören oder
- als Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichtet haben.“

8. Nach Artikel 10 des Abkommens wird folgender Artikel 10a eingefügt:

Artikel 10a

(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungsmaßnahmen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Maß-

nahmen in Betracht kommen, Beiträge nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates entrichtet haben.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder deutscher Staatsangehörigkeit erhalten Eingliederungsmaßnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten außerdem Eingliederungsmaßnahmen, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Grenzgänger unter der Voraussetzung, daß sie, bevor die Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, in einem auf Dauer angelegten vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt.“

9. Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Wären danach die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden, so werden die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates erbracht, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält; dasselbe gilt, wenn das Kind nicht dem Haushalt des nach Satz 1 Berechtigten angehört und – falls das Kind auch nicht dem Haushalt des anderen Berechtigten angehört – der nach Satz 1 Berechtigte das Kind nicht überwiegend unterhält.“

10. Nach Artikel 14 des Abkommens wird folgender Artikel 14a eingefügt:

Artikel 14a

Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Diese Daten dürfen vom Empfänger nicht unbefugt offenbart und nur zur Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, verwendet werden.“

11. a) Nummer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„c) Liechtensteinische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie die in der Nummer 2 Satz 1 genannten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge wirksam entrichtet haben oder aufgrund übergangsrechtlicher Vorschriften, die vor dem 19. Oktober 1972 in Kraft waren, zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren.“

- b) Nummer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„d) Deutsche Staatsangehörige, die im Rahmen eines im Fürstentum Liechtenstein bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein Gebiet außerhalb der Vertragsstaaten entsandt werden, bleiben auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers nach liechtensteinischen Rechtsvorschriften versichert.“

- c) Nummer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.

- d) Nummer 3 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „f) Artikel 4 des Abkommens gilt nicht für die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über
- die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von liechtensteinischen Staatsangehörigen, die außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt sind und von diesem entlohnt werden, vorbehaltlich des Buchstaben d,
 - den Beitritt zur freiwilligen Versicherung der im Ausland niedergelassenen liechtensteinischen Staatsangehörigen,
 - die Fürsorgeleistungen für die im Ausland wohnhaften invaliden liechtensteinischen Staatsangehörigen.“
- e) Nummer 3 Buchstabe g des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.
- f) Nummer 3 Buchstabe k des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.
12. Nach Nummer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Zu Artikel 4a des Abkommens:
- a) Artikel 4a Absatz 1 des Abkommens berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, und aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt worden sind.
 - b) Artikel 4a Absatz 1 des Abkommens berührt nicht die liechtensteinischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf außerordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, auf ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalide sind, und auf Hilfsmittel für Altersrentner.“
13. a) Nummer 8 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „c) Artikel 9 Nummern 2 und 5 des Abkommens gilt nicht bei Leistung von Altersruhegeld, Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder Knappschaftsausgleichsleistung, wenn die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 9 Nummer 1 des Abkommens erfüllt ist oder als erfüllt gilt.“
- b) Nummer 8 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „d) Bei Anwendung des Artikels 9 Nummer 1 des Abkommens stehen einer für einen Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften vorausgesetzten versicherungspflichtigen Beschäftigung Beitragszeiten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften gleich, die sich auf eine Beschäftigung beziehen.“
- c) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe e angefügt:
- „e) Bei Anwendung des Artikels 9 des Abkommens gilt folgendes:
- Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die die Berechnung der Rente, insbesondere die
- höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungszeiten oder bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Sachbezügen von bestimmter Dauer, betreffen, sind liechtensteinische Versicherungszeiten oder entsprechende liechtensteinische Beschäftigungen nicht zu berücksichtigen.“
- d) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe f angefügt:
- „f) Artikel 9 Nummer 7 des Abkommens und Buchstabe a gelten entsprechend für die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten, während derer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.“
- e) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe g angefügt:
- „g) Tritt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Regelung über die Erbringung anteiliger Leistungen in Kraft, so ist vom Tag des Inkrafttretens an insoweit Artikel 9 Nummern 2, 4 und 5 des Abkommens nicht mehr anzuwenden.“
14. Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im ersten Teilsatz die Bezeichnung „Buchstabe b“ durch „Buchstabe a“ ersetzt; das Wort „deutsche“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Deutsche“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
15. Nach Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Nummer 9a eingefügt:
- „9a. Zu Artikel 10a des Abkommens:
- In Ergänzung des Artikels 10a Absatz 2 Satz 2 des Abkommens werden Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den im Fürstentum Liechtenstein invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die liechtensteinische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen im Fürstentum Liechtenstein hätte erbringen müssen. Ein Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Artikel 10a Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nicht.“
16. Nummer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „12. Die Artikel 14, 14a, 15, 16 und 20 des Abkommens gelten entsprechend für die deutsche Unfallversicherung auch insoweit, als diese nicht in das Abkommen einbezogen ist.“

Artikel 2

(1) Die Neufassung des Artikels 4 des Abkommens durch dieses Zusatzabkommen steht dem Fortbestehen einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen, sofern der Pflichtversicherte oder, wenn er die Versicherungspflicht nicht beantragen kann, die Stelle, die dazu berechtigt ist, nicht binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens gegenüber der Ein-

zugsstelle erklärt, daß die Pflichtversicherung ab Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens beendet sein soll.

(2) Dieses Zusatzabkommen steht dem Fortbestehen der vor seinem Inkrafttreten begonnenen liechtensteinischen obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und von diesem entlohnt werden, nicht entgegen, sofern der obligatorisch Versicherte nicht nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens gegenüber dem zuständigen Träger Antrag auf Befreiung stellt.

(3) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a berührt nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung derjenigen Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vom Recht auf freiwillige Versicherung aufgrund des Abkommens Gebrauch gemacht haben.

(4) Die Bestimmungen

- a) des Artikels 1 Nummer 3,
- b) des Artikels 1 Nummer 6 Buchstaben b und d,
- c) des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe f,
- d) des Artikels 1 Nummer 7,
- e) des Artikels 1 Nummer 11 Buchstabe c

gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind. Bei Anwendung der Buchstaben a und d sind Leistungen frühestens vom 1. Januar 1982 an zu erbringen. Hierbei gilt ein Antrag auf eine Leistung unter Anwendung der Buchstaben a, c und d innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens als rechtzeitig gestellt.

(5) Artikel 1 Nummer 3 gilt für Leistungen der deutschen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens.

(6) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(7) Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlungsbetrag, so wird die Leistung in der bisherigen Höhe weiter gezahlt.

(8) Im übrigen begründet dieses Zusatzabkommen keinen Anspruch auf Leistungen vor seinem Inkrafttreten.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Vaduz ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 11. August 1989 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Oesterheld

Für das Fürstentum Liechtenstein
Beck

**Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein –

unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit, nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger klären im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen auf.

Artikel 3

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind. Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens und in Artikel 16 dieser Vereinbarung genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, zur Anwendung des Abkommens oder dieser Vereinbarung erforderlich sind.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im anderen Vertragsstaat oder nach dessen Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

(1) In den Fällen der Artikel 6 bis 8 des Abkommens stellt der zuständige Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, daß diese Rechtsvorschriften angewendet werden.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger, der die Beiträge zur Rentenversicherung einzieht, diese Bescheinigung auch für das Kindergeld aus. Für Angestellte, die auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit sind,

stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

Abschnitt II

Rentenversicherungen

Artikel 6

Wer sich im Gebiet des einen Vertragsstaates aufhält, reicht den Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bei dem nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger des ersten Vertragsstaates ein. Dieser leitet, auch wenn weder er selbst noch ein anderer in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichnete Träger dieses Vertragsstaates zuständig ist, den Antrag unverzüglich an den nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger des anderen Vertragsstaates weiter.

Artikel 7

(1) Auf Antrag eines in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Trägers des einen Vertragsstaates werden Untersuchungen und Beobachtungen einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, von dem nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger dieses Vertragsstaates durchgeführt oder veranlaßt. Sie werden so durchgeführt, als wäre über eine vergleichbare Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden. Ist für die Bundesrepublik Deutschland keine Zuständigkeit begründet, so ist der angegebene Träger zuständig.

(2) Der Träger des einen Vertragsstaates kann auch ohne Vermittlung des Trägers des anderen Vertragsstaates Untersuchungen und Beobachtungen vornehmen lassen.

Artikel 8

Geldleistungen werden an Empfänger im Gebiet des anderen Vertragsstaates ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaates ausgezahlt.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander über die Entscheidungen im Verfahren zur Feststellung der Leistung, wenn Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vorliegen oder geltend gemacht werden.

(2) Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander unverzüglich über den Grund für eine Änderung in der Höhe der Leistung, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist, sowie über den Grund für den Wegfall der Leistung.

Artikel 10

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger des einen Vertragsstaates können von den nach ihren Rechtsvorschriften erforderlichen Lebens- und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen absehen, wenn die Anspruchsberechtigten sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten und ein in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneter Träger

dieses Vertragsstaates im Hinblick auf die in Betracht kommenden Personen ebenfalls Leistungen erbringt.

Artikel 11

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Zahlungen, Statistiken, die Angaben über Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen enthalten. Diese Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 12

Für die Anwendung des Artikels 9 des Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen teilt die liechtensteinische Verbindungsstelle dem in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten deutschen Träger auf Ersuchen in Kalenderjahren und Monaten die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten mit, getrennt nach Zeiten einer Beschäftigung und nach anderen Zeiten; in den Fällen des Artikels 9 Nummer 3 des Abkommens teilt sie auch die Zeiten der dort genannten Arbeiten mit.

Abschnitt III

Familienbeihilfen

Artikel 13

Familienbeihilfen werden beantragt
im Fürstentum Liechtenstein
bei der Anstalt Liechtensteinische Familienausgleichskasse;
in der Bundesrepublik Deutschland

von Arbeitnehmern bei dem Arbeitsamt (Kindergeldkasse), in dessen Bezirk die Lohnstelle des Betriebes liegt, bei dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind, von sonstigen Erwerbstätigen bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie wohnen. Wohnort der Antragsteller nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist; wird die Erwerbstätigkeit in den Bezirken mehrerer Arbeitsämter ausgeübt, so ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. Ist der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt, so ist die Stelle zuständig, der die Festsetzung des Arbeitsentgelts oder der Bezüge obliegt. Die zuständigen Behörden können andere Stellen als zuständig bezeichnen.

Abschnitt IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14

Zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Stelle des einen Vertragsstaates eingehenden Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und anderen Unterlagen an zuständige Stellen des anderen Vertragsstaates können die Verbindungsstellen in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Die bei Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Untersuchungen und Beobachtungen, einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Kosten, werden von dem ersuchten Träger oder der ersuchten Verbindungsstelle vorgestreckt und von der ersuchten Stelle nach Eingang der Kostenaufstellung erstattet.

Artikel 16

Soweit die deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Sankt Augustin, Verbindungsstelle. Soweit die deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der AOK-Bundesverband, Bonn, Verbindungsstelle. Die Artikel 2 bis 4 und 14 gelten entsprechend.

Artikel 17

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt V

Schlußbestimmung

Artikel 18

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Bonn am 11. August 1989 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Osterheilt

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Beck

Denkschrift zum Zusatzabkommen

I. Allgemeines

Das Zusatzabkommen vom 11. August 1989 ändert und ergänzt das deutsch-liechtensteinische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 (BGBl. 1980 II S. 781). Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen an die in beiden Staaten zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung und an die mit dritten Staaten abgeschlossenen neueren Abkommen angepaßt.

Die materiell wichtigste Änderung ist die teilweise Zurücknahme der Auswirkungen des am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen neuen Auslandsrentenrechts im Verhältnis zu Liechtenstein. Das Abkommen mit Liechtenstein wird durch die Neuregelung insoweit an die entsprechenden Verträge mit anderen Staaten (z. B. mit der Schweiz) angepaßt.

Das neue Auslandsrentenrecht bestimmt, daß auch Rentner, die im Ausland wohnen, Leistungen – wenn auch in eingeschränktem Umfang – erhalten. Infolge der rechtstechnischen Ausgestaltung des deutsch-liechtensteinischen Abkommens hat es zu einer Einschränkung der Leistungen für Rentner, die in Liechtenstein wohnen, geführt, die vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war. Künftig erhalten Rentner, die in Liechtenstein wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 1982 wieder Berufsunfähigkeits- sowie Bergmannsrenten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, auch wenn der Versicherungsfall in Liechtenstein eingetreten ist, sowie Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten, soweit diese auch für Rentner in Deutschland gewährt werden (also nicht in Versicherungsfällen ab 1. Januar 1984). Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, bei denen die Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruhen – sog. Arbeitsmarktrenten – sollen jedoch auch künftig nicht nach Liechtenstein geleistet werden. Die Änderung erfolgt dadurch, daß ein Aufenthalt im Gebiet des einen Vertragsstaates dem Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 1 Nr. 3 gleichgeachtet wird (sog. Gebietsgleichstellung).

Eine Folge der Gebietsgleichstellung ist auch, daß Kindererziehungsleistungen an Berechtigte erbracht werden können, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Liechtenstein verlegt haben.

II. Besonderes

Artikel 1 Nr. 1 erstreckt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens auf Drittstaatsangehörige, soweit es sich um die Anwendung von Bestimmungen insbesondere über die Versicherungspflicht handelt.

Artikel 1 Nr. 2 beschränkt die Gleichstellung der vom persönlichen Geltungsbereich erfaßten Personen mit den Staatsangehörigen eines Vertragsstaates auf Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Die Schlußprotokollbestimmung in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d enthält weitere Einschränkungen.

Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, sol-

len lediglich leistungsmäßig, nicht auch hinsichtlich der Versicherungspflicht und der freiwilligen Versicherung, wie eigene Staatsangehörige behandelt werden.

Artikel 1 Nr. 3 enthält in dem in der Bestimmung näher bezeichneten Umfang die sog. Gebietsgleichstellung. Er bildet damit eine Ausnahme des für viele Sozialleistungen geltenden Grundsatzes, daß Leistungen nicht oder nur in eingeschränktem Umfang an Personen erbracht werden, die sich im Ausland aufhalten. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und d und Nr. 12 schränken die Gebietsgleichstellung wieder ein.

Artikel 1 Nr. 4 ermächtigt insbesondere die zuständigen Behörden – in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – ihre dort geltenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen; deutscherseits ist hierfür – wie bei anderen zwischen- oder überstaatlichen Regelungen – der AOK-Bundesverband in Bonn in Aussicht genommen worden.

Artikel 1 Nr. 5 bestimmt, daß die Rechtswirkungen bestimmter Tatbestände auch dann eintreten, wenn gleichartige Tatbestände im anderen Vertragsstaat eintreten.

Artikel 1 Nr. 6 bis 16 tragen der Rechtsentwicklung in beiden Vertragsstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland besonders dem am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen neuen deutschen Auslandsrentenrecht und dem am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetz 1984 Rechnung und passen insofern das Abkommen anderen neueren Abkommen der Bundesrepublik Deutschland an. Von besonderer Wichtigkeit sind folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b bestimmt, daß eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur dann an Berechtigte in Liechtenstein gezahlt wird, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht. Die sog. Arbeitsmarktrente wird also nicht nach Liechtenstein geleistet.

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f bestimmt, daß zur Erfüllung der versicherungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach deutschen Rechtsvorschriften entsprechende liechtensteinische Tatbestände gleichgestellt werden (u. a. Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten, Rentenbezug, Zeiten der Kindererziehung in Liechtenstein).

Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 1 Nr. 15 regelt die Leistung von Eingliederungsmaßnahmen (Rehabilitationsmaßnahmen).

Artikel 1 Nr. 9 bestimmt Näheres zur Vermeidung von Doppelleistungen von Familienbeihilfen.

Artikel 1 Nr. 10 fügt eine Datenschutzbestimmung in das Abkommen ein.

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a erschwert für liechtensteinische Staatsangehörige in Anpassung an andere zweiseitige Abkommen der Bundesrepublik Deutschland die frei-

willige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung.

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a bestimmt in Übereinstimmung mit anderen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland, daß Renten aus Zeiten und wegen Arbeitsunfällen außerhalb des Bundesgebietes nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften an Berechtigte in Liechtenstein geleistet werden, wobei die Gleichbehandlung deutscher und liechtensteini-

scher Staatsangehöriger gewahrt bleibt. Die neue Bestimmung ist durch die Einführung der Gebietsgleichstellung in Artikel 4a des Abkommens notwendig geworden.

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe e trägt mit der neuen Schlußprotokollbestimmung Nr. 8 Buchstabe g dem Gesamtleistungsmodell des künftigen Rentenreformgesetzes Rechnung.

Die Artikel 2 bis 4 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Denkschrift zur Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Anzeige- und Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten sowie zwischen den betroffenen Personen und den Versicherungsträgern, das Ausstellen und die Verwendung von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

Insbesondere werden nach Artikel 3 die Verbindungsstellen und einzelne Träger der Rentenversicherung ermächtigt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu treffen.

10.11.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom
11. August 1989 zum Abkommen vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur
Durchführung des Abkommens

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.